



GEMEINDE VORDERHORNACH

Vorderhornbach 60 | 6645 Vorderhornbach

☎ +43 (0) 5632/301

✉ gemeinde@vorderhornbach.gv.at

🌐 www.vorderhornbach.at

Betreff: Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, Nr. 6 Zuntarahitta, Gst. 1837/3

10.08.2026

KUNDMACHUNG

kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Vorderhornbach hat in seiner Sitzung vom 06.05.2026 zu Tagesordnungspunkt 4.1 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2022, beschlossen, den von Architektur Wasle und Strele ZT GmbH, Kög 22, 6600 Reutte, (Teilungsplan Gz. 111/2025 vom 22.01.2026, ZT Dipl.-Ing. David Kathrein, Grins 52a, 6591 Grins) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Vorderhornbach vom 16.02.2026, Zahl 005/2026, Proj.Nr.: RVO-25008 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Vorderhornbach vor:

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. 6

Planungsgebiet : Zuntarahitta

Betroffene Grundstücke: 1887/3 KG 86039 Vorderhornbach

Entwicklungsstempel

S1 vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen, Zeitzone z1

S1 Winterdienst und Forstwirtschaft

bei gleichzeitiger

teilweisen Löschung der forstlichen Freihaltefläche (FF) gem. § 27(2)i TROG

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

9 Ja Stimmen, 1 Enthaltung

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 10.08.2026 bis einschließlich 07.09.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne und Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Vorderhornbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen,

das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister

Gottfried Ginther



Angeschlagen am: 10.08.2026

Abzunehmen am: 07.09.2026

Abgenommen am: